## Anlage 10: Erforderliche Fachkunde eines Datenschutzbeauftragten

Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können.

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Die wichtigsten Fachkundekenntnisse sind:

- Grundkenntnisse zu verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Mitarbeiter.
- Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit.
- Kenntnisse der technischen und organisatorischen Struktur sowie deren Wechselwirkung im Verein (Aufbau- und Ablaufstruktur bzw. Organisation der verantwortlichen Stelle).
- Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement eines Vereins (z. B. Durchführung von Kontrollen, Beratung, Strategieentwicklung, Dokumentation, Risikomanagement, Analyse von Sicherheitskonzepten)

Sprechen Sie ggf. Personen aus ihrem Vereinsumfeld an, die aufgrund entsprechender Ausbildung oder Berufstätigkeit in besonderer Weise dafür geeignet sind.

Wenn keine beruflichen Qualifikationen vorliegen, können die erforderlichen Mindestkenntnisse insbesondere durch den Besuch geeigneter Aus- und Fortbildungsveranstaltungen angeeignet werden.

Die Teilnahme an diesem Qualifix-Baustein vermittelt die erforderlichen Mindestkenntnisse.

## Hinweise

Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Überlegen Sie, mit vergleichbaren Vereinen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten auszuwählen. Dieser muss allerdings von jedem Verein selbst bestellt werden.